



MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

KUNDMACHUNG

Abteilung: Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin
Name: Bettina Eder
Telefon: +43 5224 5858-21
E-Mail: gemeinde@wattens.com
Dokumentenzahl: D/14800/2026
EAP: 320-0
Aktenzahl: A/4928/2026

Wattens, am 26.06.2026

Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben Schüler:innen bzw. deren gesetzliche Vertreter:innen ein Schulgeld, in von der Tiroler **Landesregierung am 24. März 2026** für alle Tiroler Musikschulen festgesetzter Höhe, pro Semester zu bezahlen. Laut Beschluss des **Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens** vom 25. Juni 2026 werden diese Tarife übernommen und setzen sich wie folgt zusammen:

Schulgeldtarife für Hauptfächer:

Unterrichtsform		Dauer pro Woche (Minuten)	Kind Jugend*	Kind Jugend* (ermäßigt)	Erwachsene	Erwachsene (Verein)
Einzelunterricht	EU25	25´	€ 189	€ 151	€ 376	€ 226
	EU40	40´	€ 227	€ 181	€ 454	€ 272
	EU50	50´	€ 254	€ 203	€ 508	€ 305
Gruppenunterricht (2-5 Schüler:innen)	GU1	50´	€ 189	€ 151	€ 376	€ 226
	GU1	75´	€ 222	€ 177	€ 442	€ 265
Elementares Musizieren (ab 6 Schüler:innen) Musikalische Früherziehung Musikwerkstatt Eltern-Kind-Stunde	EM	50´	€ 93		€ 124	

Schulgeldtarife Musik- und Musizierungsangebote:

Unterrichtsform		Dauer pro Woche (Minuten)	Kind Jugend*	Kind Jugend* (ermäßigt)	Erwachsene	Erwachsene (Verein)
Musik- und Musizierungsangebote (bis 2-5 Schüler:innen)	MA3	50´	€ 189	€ 151	€ 376	€ 226
Musik- und Musizierungsangebote (ab 6 Schüler:innen)	MA4	50´	€ 124	€ 99	€ 247	€ 148
Musikkunde	MK	50´	€ 93			
Workshop	K	50´	€ 52 (pro Unterrichtseinheit \triangleq € 468 pro Semester)			

*Als Kinder/Jugendliche gelten Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (Stichtag ist der auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgende 1. September).

Ermäßigter Tarif für Kind/Jugend: Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach bzw. in mehreren Hauptfächern die Musikschule oder belegt ein Kind bzw. ein:e Jugendliche:r mehrere Hauptfächer, so wird auf den Tarif *Kind/Jugend* für ein weiteres Hauptfach bzw. alle weiteren Hauptfächer ohne Ansuchen die angeführte Ermäßigung gewährt. Bei unterschiedlichen Tarifen erfolgt die Ermäßigung auf den niedrigeren Tarifbetrag.

Vereinstarif für Erwachsene: Der Vereinstarif gilt für Mitglieder von musikalischen Vereinigungen (Musikkapellen, Chören o.ä.), die im öffentlichen Interesse tätig sind. Er gilt für ein Hauptfach, sofern dieses im Interesse der musikalischen Vereinigung belegt wird. Werden mehrere solche Hauptfächer besucht, so kommt bei unterschiedlichen Tarifen die vereinsbedingte Ermäßigung auf den niedrigsten Tarif zur Anwendung. Die Entscheidung über das Vorliegen des öffentlichen Interesses obliegt im Zweifelsfall der jeweiligen (Wohnort-)Gemeinde.

Ermäßigung oder Erlass des Schulgeldes im Einzelfall: In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit über die Musikschule bei der Gemeinde eine Schulgeldermäßigung bzw. einen Erlass des Schulgeldes zu beantragen. Im Lehrplan vorgesehene Ergänzungsfächer (Ensemble, Orchester, Chor und Musikkunde) sind vom Schulgeld befreit, wenn ein Hauptfach belegt wird.

Projekte: Unabhängig von den in der Schulgeldordnung genannten Tarifposten können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule, in Absprache mit der Trägerschaft (Gemeinde), Sondertarife festgelegt werden.

Abgangsdeckungsbeitrag: Wird ein Fach an einer Musikschule, welche aufgrund des Wohnortes für die Aufnahme einer der Schülerin bzw. eines Schülers zuständig wäre, nicht angeboten oder beabsichtigt eine Schülerin / ein Schüler in einem auch an der eigenen Musikschule angebotenen Fach eine sprengelfremde Musikschule zu besuchen, ist vor der Aufnahme an der gewünschten Musikschule über die Musikschulleitung das Einverständnis zwischen den beteiligten Gemeinden die Übernahme des Gemeindebeitrags sicherzustellen. Für beide Fälle ist ein sogenannter Abgangsdeckungsbeitrag festzulegen, welche von der Standortgemeinde Musikschule der jeweiligen Wohnsitzgemeinde vorgeschrieben wird.

Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und Gemeindemusikschulen lt. §9 Tiroler Musikschulgesetz 2024 – TMG, LGBl. Nr. 12/2024 ab dem Schuljahr 2026/2027. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife werden jährlich an den Verbraucherpreisindex plus 1% angepasst. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist der Jänner 2026.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
MMag. Lukas Schmied

An Amts/Kundmachungstafel
angeschlagen am: 26.06.2026
abzunehmen am: 11.07.2026
abgenommen am:

Abschriftlich an:
Amtstafel,
Amtsleitung,
Finanzverwaltung,
Musikschulleitung.